

Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter  
Naturschutzverein nach  
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

An  
**BCS Stadt und Region**  
**Maria-Goeppert-Str. 1**  
**23562 Lübeck**

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.**

**Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe  
Herzogtum Lauenburg  
Uta von Bassi  
E-Mail: vonbassi@freenet.de  
Tel. 04541/82738

## **Betr. Vorentwurf der 7. Änderung des F-Plans und des Bebauungsplanes Nr. 17 „Erweiterung Tierarztpraxis“ Krummesse**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 27.8.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schramm,  
sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und -vertreter,  
sehr geehrtes Team vom Planungsbüro BCS

der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

### **Zum F-Plan:**

In den Planungsunterlagen wird dargelegt:

*„Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Krummesse wurde am 05.01.1995 mit dem Genehmigungsaktenzeichen IV810b-512.111-53.75 genehmigt und hat bisher 6 wirksame Änderungen erfahren. Bei diesem Verfahren handelt es sich um die 7. Änderung des F-Planes. Im gültigen F-Plan ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 17 als geplantes Landschaftsschutzgebiet/Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das geplante Landschaftsschutzgebiet wurde bis heute nicht realisiert. Die Fläche ist als altes Dauergrünland entwickelt und wird durch die Beweidung mit Pferden intensiv genutzt. Dies entspricht nicht den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 17. Dieser weist bezüglich der geplanten Nutzungen für den gesamten Geltungsbereich Sonstiges Sondergebiet (SO) aus und es wird eine Änderung des F-Planes notwendig. Im Zuge der 7. Änderung des F-Planes soll die Fläche für geplantes Landschaftsschutzgebiet/Fläche für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Tierarztpraxis“ geändert werden.“*

Der BUND weist darauf hin, dass die Fläche auch im neuen Regionalplan von 2023 als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen ist, denn das gesamte Gebiet des Naturparks Lauenburgische Seen ist als Erwartungsgebiet hierfür im LRP vermerkt (Hauptkarte 2, Blatt 2 - Lage in einem „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“ durch die Lage im Naturpark Lauenburgische Seen. Insgesamt ist es höchst bedauerlich, dass die Gemeinde ihre ursprünglichen Naturschutzpläne nicht realisiert hat und jetzt altes Dauergrünland in Bauland umwandeln will. Es soll sehr viel Oberboden abgetragen werden, hier handelt es sich um eine Planung, die problematisch ist. Was soll mit dem wertvollen Oberboden geschehen?

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um ein an einen Moorentwässerungsgraben angrenzendes Grundstück, das selbst zwar mineralischen Boden aufweist, aber mit einem hohen Grundwasserstand durch die höhere Geländehöhe zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Entwässerung des Moores beiträgt. Dies würde sich spätestens während der Bauphase ändern, denn dann soll der Grundwasserspiegel deutlich abgesenkt werden. Wie sich das auf das Krummesser Moor auswirkt, dessen Renaturierung sich das Land und die Stadt Lübeck ganz grundsätzlich vorgenommen haben, um der Klimaerwärmung und dem Artenschwund zu begegnen, muss noch geklärt werden. Im Landschaftsrahmenplan steht:

<https://schleswig-holstein.de/mm/downloads/MELUND/Landschaftsrahmenplanung/LRPIII Erlaeuterungen.pdf>

*„Zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes ist unter anderem eine weitere Vernässung sowohl von Hoch- als auch von Niedermoorstandorten erforderlich. Eine dauerhafte Wiedervernässung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Mooren stellt daher zur Minimierung der Klimafolgen der Landwirtschaft auf Grund der hohen absoluten Bedeutung der Treibhausgas-Emissionen aus Mooren (5,6 Prozent der nationalen Emissionen 2010), den vergleichsweise niedrigen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten und den starken Synergien mit Biodiversitätszielen und der WRRL eine prioritär zu verfolgende Maßnahme dar (Osterburg et al., 2013). Bei einer Wiedervernässung von Mooren können CO<sub>2</sub>-Reduktionen in einer Größenordnung von bis zu 30 Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Hektar und Jahr erreicht werden (TU München, Universität Greifswald).“ (S.17)*

Der geplanten Änderung des F-Plans stimmt der BUND nicht zu. Das Plangebiet soll nicht in ein SO Gebiet umgewandelt werden, sondern so, wie im LRP vorgesehen, als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) in ein Landschaftsschutzgebiet überführt werden. Im nördlich angrenzenden Stadtgebiet plant Lübeck zur Erreichung seiner selbst gesetzten Klimaziele die Vernässung und Renaturierung des Krummesser Moores. Da ist es kontraproduktiv, direkt angrenzend das Gegenteil zu planen. Auch nach Fertigstellung der Gebäude entsprechend dem B-Plan müssen die Niederschläge dauerhaft abgeführt werden, weil der Boden laut dem Entwässerungskonzept nach der Fertigstellung des Bauvorhabens keine Niederschlagsmengen mehr aufnehmen kann. Hierzu soll der Graben als Vorfluter genutzt werden. (Bei dem Graben handelt es sich laut Planungsunterlagen um ein Vorflutgewässer, den offenen Vorflutgraben „Quellgerinne Kappungsbereich/W12.13.Q3 der Stadt Lübeck (Gewässer untergeordneter Bedeutung). Im LRP wird der Graben als Gewässer bezeichnet, für das dann ja wohl die WRRL gilt, d.h., das Gewässer muss in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden.

Während der Bauphase muss der Grundwasserspiegel sogar abgesenkt werden. Ob dies auch ein Problem für die Anlieger während der Bauphase und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen werden könnte, müsste geklärt werden. In jedem Fall würde ein Moor-Renaturierungskonzept das Beenden der Entwässerungsfunktion des Grabens bedeuten, da Gräben dann ja verschlossen und aufgestaut werden. Welche Auswirkungen dies auf das Bauprojekt hätte, wäre zu prüfen. Im LRP spricht man jedenfalls von einem Gewässer, nicht von einem Graben (s.u.). Dieser Meinung schließt sich der BUND an.

Der Graben, an dem anliegend die Tierarztpraxis erweitert werden soll, wird im LRP als „Kandidat“ für einen beidseitigen 10 Meter breiten Schutzstreifen angeführt, der ganze Bereich soll als Biotopverbundachse fungieren. Auf S.172, LRP, steht in einer Tabelle mit dem Titel:

*„1.10 Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 15. November 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 751)*

**Kreis:** Herzogtum Lauenburg

**Bezeichnung des Gewässers:** Niemarker Landgraben Krummesse

**Anfangspunkt des Gewässers:** **Unterführung „Krummesser Moorweg“**

**Endpunkt des Gewässers:** Krummesse, Gemeindegrenze zu Lübeck (LRP, S. 177)

Unter Stichpunkt 3.3.1 Auszüge aus dem Vermerk der Ortsbegehung mit der uNB Kreis Herzogtum-Lauenburg, 21.11.2024 (!) im B-Plan schlussfolgert die UNB:

„Grabenabstand:

Bei dem vorhandenen Graben handelt es sich nicht um ein Gewässer 2. Ordnung gem. UNB und ist als reiner Entwässerungsgraben der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche zu verstehen.“

Dieser Einschätzung kann der BUND aus o.g. Gründen nicht folgen.

Der BUND verweist auf die Intentionen folgender Planungen:

1. auf den alten Regionalplan von 1998, der ja immer noch seine Gültigkeit besitzt
2. auf den neuen Regionalplan in seiner Neuaufstellung von 2023 und
3. auf den LRP von 2020
4. sowie auch auf die Biodiversitätsstrategie Kurs Natur 2030 von 2021 und
5. auf die WRRL (2000)

In allen Planungen geht es um die Verbesserung der Verbundsysteme, damit Tiere wandern und Pflanzen einen Lebensraum behalten können. Im B-Plan Begründungsteil heißt es ganz analog zum LRP:

„Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I (Fortschreibung 1998) liegt östlich angrenzend des Grabens (verläuft am östlichen Rand des Geltungsbereichs) ein regionaler Grünzug. Die regionalen Grünzüge dienen u. a. als großräumige zusammenhängende Freiflächen, dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden. In den regionalen-Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den Funktionen des regionalen Grünzugs vereinbar sind (Ziff. 4.2 Abs. 3 RP I Fortschreibung 1998). Zu beachten ist außerdem, dass die Gemeinde Krummesse innerhalb der Bauschutzzone des Flughafens Blankensee liegt.

Das Planungsbüro schlussfolgert nun etwas überraschend:

„Aus heutiger Sicht sind die Angaben des Regionalplans Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 veraltet.“ (S.7)

Dem widerspricht der BUND entschieden, von Veraltung kann keine Rede sein, unter 1.11 Schutzgebiets – und Biotopverbundsystem LRP (2020) wird aufgeführt (S.179):

Die Leitbilder und Entwicklungsziele gründen sich vor allem auf die Auswertung landesweiter Biotopkartierungen sowie auf Erhebungen und Bewertungen, die im Zuge der Biotopverbundplanung durchgeführt wurden.

Diese sind ja auch in das Konzept Kurs Natur 2030 eingeflossen. In Tabelle 11 des LRP werden die wichtigsten zu entwickelnden Verbundsysteme aufgeführt. Zur Erklärung heißt es:

**Tabelle 11: „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“**

Es werden Leitbilder und Entwicklungsziele zu den in Kapitel 4.1.1: „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ in den im Hauptteil

behandelten Schwerpunktbereichen und zu besonders wichtigen Verbundachsen (Verbundachsen von überregionaler Bedeutung) des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems formuliert. Diese sind bei Planungen und Verfahren, die sich auf die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes auswirken können, zu berücksichtigen.

In der Tabelle 11 findet sich unter der Überschrift „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ das Gebiet Nr.80!

**Region:** Südliches Ostholsteinisches Hügelland /Hansestadt Lübeck

**Gebiet:** Nr. 80 Krummesser Moor (siehe auch Kreis Herzogtum Lauenburg)

**Bestand:** Großer, weitgehend unzerschnittener Niedermoorkomplex auf Beckenton, umgeben von mageren, teils offenen, teils aufgeforsteten Sanderflächen. Größere Flächenanteile werden nur noch extensiv genutzt; der Wasserstand ist noch vergleichsweise hoch.

**Entwicklungsziel:** Kreisübergreifende Entwicklung des Gesamtgebietes mit Anhebung des Wasserstandes zur Wiederherstellung weitgehend natürlicher Standortverhältnisse; Erhaltung des weitgehend offenen Landschaftsbildes mit Übergängen zu geschlossenen bzw. halboffenen Strukturen auf den angrenzenden Sanderflächen. Das Moor wird durch den Niemarker Landgraben entwässert, für den Renaturierungsmaßnahmen auf Lübecker Stadtgebiet geplant sind. (LRP, S. 266)

In jedem Fall ist die Lübecker UNB an den Planungen zu beteiligen, weshalb diese Stellungnahme auch an diese Behörde zur Kenntnisnahme vom BUND verschickt wird. Beide Behörden sollten gemeinsam ein Konzept für diese Region entwickeln, denn Biotope enden ja nicht an einer Kreisgrenze. In der neuen Regionalplanung (S. 203) heißt es:

*„Wiederherstellung ehemals naturraumtypischer Biotope und Biotopkomplexe*

*Die Wiederherstellung einer möglichst großen Zahl beseitigter, ehemals naturraumtypischer Lebensräume in ausreichender Größe, Anzahl, Dichte und naturraumtypischer Verteilung ist einerseits Grundvoraussetzung zur Erhaltung der Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt und bietet andererseits eine Möglichkeit, die derzeit sehr isoliert lebenden Restpopulationen durch Verminderung der Biotopdistanzen wieder zu überlebensfähigen Gesamtpopulationen (Metapopulationen) zu vereinen.*

**Die Wiederherstellung folgender naturbetonter Lebensraumtypen ist im Planungsraum besonders dringlich:**

**Herzogtum Lauenburg**

- **Krummesser Moor** und Lehstener Moor.

**Fazit: Den grundsätzlichen Zielen der Landesplanung, die für das Plangebiet gelten, sollte die kommunale Planung nicht zuwiderlaufen. Ein abgestimmtes Vorgehen der Stadt Lübeck und des Kreises Herzogtum Lauenburg wäre unbedingt anzustreben.**

**Zum B-Plan:**

Das Vorhaben Erweiterung der Tierarztpraxis erscheint plausibel, jedoch ist der angestrebte Standort nicht geeignet. Neben oben ausgeführten Argumenten spricht auch die geplante dichte Bebauung und das Heranrücken als SO an die benachbarten Wohngrundstücke gegen das Bauprojekt. Als nicht zumutbar für die Anwohner, die ja in einem Wohngebiet leben, wird die zu erwartende Belastung durch 5 weitere Pferde auf dem benachbarten Grundstück gesehen. 5 Paddocks, also 5x ein grasloser, eingezäunter, zumeist befestigter Auslauf für Pferde, werden bis auf 5,0 m an die nachbarschaftliche Grenze herangerückt. Der künftig baurechtlich genehmigte

Tierbestand beträgt dann bis zu 11 Pferden bzw. 12,1 Großvieheinheiten aus: 11 Pferden (x 1,1 GV / Tier = 12,1 GV). Nicht ohne Grund sind landwirtschaftliche Betriebe in früherer Zeit aus dem Dorf ausgesiedelt worden, u.a. wegen der Geruchsmissionen. Es gilt neu aus dem Deutschen Bundestag, Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt, WD 5 - 3000 - 007/24, Wissenschaftliche Dienste Sachstand, Seite 9

<https://www.bundestag.de/resource/blob/994324/4f6efe1089d3b10c6bba90b2306a5220/WD-5-007-24-pdf.pdf>

## *„5. Zivilrechtliche Ansprüche*

### *5.1. Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung*

*Das Zivilrecht normiert mit § 1004 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)23 einen umfassenden Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegenüber Störungen des Eigentums in einer Weise, die nicht durch die Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes geschieht. Eine solche Störung schließt auch Immissionen durch Gerüche ein.*

*Der Anspruch ist gemäß § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, wenn der Eigentümer rechtlich zur Duldung verpflichtet ist. § 906 BGB regelt, wann dies der Fall ist: Gemäß § 906 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Eigentümer die Zuführung von Gerüchen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Unwesentlich ist die Beeinträchtigung gemäß § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB in der Regel dann, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.*

*Als Hilfsmittel für die Ermittlung der Wesentlichkeit von Geruchsbelästigungen konnte schon bisher die vom LAI entwickelte GIRL (s.o. 2.) herangezogen werden. Da diese nun in Anhang 7 der TA Luft, einer in § 906 Abs. 1 Satz 3 BGB bezeichneten Verwaltungsvorschrift, enthalten ist, dürfte nun unmittelbar dort auf sie zurückgegriffen werden können.*

*Auch eine wesentliche Beeinträchtigung ist nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB zu dulden, sofern Sie „durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind.“*

In dem Geruchsmissionsgutachten fehlt die Quelle Paddocks, die am dichtesten an den Grundstücken liegt. Als Bezugspunkt für die Geruchsbelästigungen wurden die Häuser gewählt, die recht weit weg zu den Quellen liegen, was im Winter ja auch hinreichend ist, in den übrigen Jahreszeiten jedoch nicht. Natürlich will man seinen Garten nutzen, der allerdings bei Hitze und gleichzeitiger Paddocknutzung durch Pferde erheblich beeinträchtigt sein dürfte. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Gutachten a) alle relevanten Gesichtspunkte enthält und b) den neuen Standards des Bundestages entspricht.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Anwohner nicht ein Recht auf Unterlassung haben, denn sie konnten bisher davon ausgehen, dass der Bereich hinter ihren Häusern Grünland bzw. landwirtschaftliche Fläche bzw. Landschaftsschutzgebiet wird, wie im aktuellen F-Plan der Gemeinde ausgewiesen, und nicht zu einem SO-Gebiet umdefiniert wird. In jedem Fall sollten sie als Betroffene an dem Planungsprozess beteiligt werden.

**Fazit: Es ist zu prüfen, ob die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Dauergrünland) im Zuge einer B-Plan Änderung in ein SO rechtens ist, oder ob der Anspruch der Anwohner auf Unterlassung dem entgegensteht.**

Wir bitten Sie, uns über Ihre beschlossenen Abwägungsergebnisse über unsere vorstehende Einwendung mit den enthaltenen Anregungen und Bedenken zu informieren.



Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Uta v. Bassi*

Uta von Bassi (Mitglied des Vorstandes des BUND – Kreis Herzogtum Lauenburg)